

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur
(APO-GOSt)**

Vom X. Monat 2026

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ausbildungsordnung für die gymnasiale Oberstufe

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges
- § 2 Dauer des Bildungsganges
- § 3 Aufnahmeveraussetzungen
- § 4 Auslandsaufenthalte
- § 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen, Zeugnisse

Abschnitt 2

Bestimmungen für den Unterricht

- § 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen
- § 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 8 Einführungsphase
- § 9 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 10 Nachprüfung
- § 11 Qualifikationsphase
- § 12 Wahl der Abiturfächer

Abschnitt 3

Leistungsbewertung

- § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich
- § 14 Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“
- § 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- § 16 Notenstufen und Punkte
- § 17 Besondere Lernleistung
- § 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase
- § 19 Rücktritt und Wiederholung

Teil 2

Prüfungsordnung für das Abitur

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Zweck, Ort und Zeit der Prüfung

Abschnitt 2

Prüfungsausschüsse

§ 21 Zentraler Abiturausschuss

§ 22 Fachprüfungsausschüsse

§ 23 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

Abschnitt 3

Zulassung zur Abiturprüfung

§ 24 Zulassung zur Abiturprüfung

§ 25 Verfahren bei Nichtzulassung

§ 26 Anrechnung der Kurse für die Zulassung zur Abiturprüfung

§ 27 Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung

Abschnitt 4

Anforderungen und Verfahren der Abiturprüfung

§ 28 Gliederung und Termine der Prüfung

§ 29 Prüfungsanforderungen

§ 30 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

§ 31 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

§ 32 Struktur der Abiturprüfung

§ 33 Schriftliche Prüfung

§ 34 Mündliche Prüfung

§ 35 Präsentationsprüfung

§ 36 Besondere Lernleistung im Abitur

§ 37 Weitere Prüfungen

Abschnitt 5

Gesamtqualifikation, Abschlüsse und Berechtigungen

§ 38 Gesamtqualifikation

§ 39 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 40 Wiederholung der Abiturprüfung

§ 41 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse

§ 42 Fachhochschulreife (schulischer Teil)

§ 43 Niederschriften

§ 44 Widerspruch und Akteneinsicht

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 45 Übergangsvorschriften

§ 46 Inkrafttreten

Teil 1 Ausbildungsordnung für die gymnasiale Oberstufe

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges**

- (1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen.
- (2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.
- (3) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der Qualifikationsphase. Am Ende der Qualifikationsphase finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt. Aus den anrechenbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt, die die Grundlage für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die nach der Versetzung in die Einführungsphase am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang gemäß § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Besuch einer Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, belegen in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase Pflichtunterricht im Umfang von insgesamt 102 Wochenstunden.

§ 2 **Dauer des Bildungsganges**

- (1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.
- (2) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall darf die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 um den Zeitraum überschritten werden, der erforderlich ist, um die Prüfung zu wiederholen. Dies umfasst im Regelfall den Zeitraum von einem Schuljahr.
- (3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz gemäß § 50 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung vorversetzt werden. Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der

Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Die Bestimmungen über die Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I bleiben unberührt.

(4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 43 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen wurden, können unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I, wenn sie am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbedingungen für das Gymnasium gemäß den §§ 22 und 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.

§ 3 Aufnahmeveraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist die an Schulen oder im Wege der Externenprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(2) Außerdem werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können.

(3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmeveraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauffolgende Halbjahr. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze gemäß Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer gemäß § 2 Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW

beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung gemäß § 9 in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich im ersten Jahr der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise werden bei der Leistungsbeurteilung in der gymnasialen Oberstufe nicht berücksichtigt.

§ 5 **Information, Beratung und Dokumentation** **der Schullaufbahnen, Zeugnisse**

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die wesentlichen Regelungen des Bildungsganges in der gymnasialen Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Die Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Oberstufenkoordination und die für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft (Jahrgangsstufenleiterin oder Jahrgangsstufenleiter) nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang ohne allgemeine Hochschulreife verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 39 Absatz 4 und Abgangszeugnisse tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.

(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.

Abschnitt 2 **Bestimmungen für den Unterricht**

§ 6 **Grundstruktur der Unterrichtsorganisation** **und allgemeine Belegungsbedingungen**

(1) In der Einführungsphase wird der Unterricht in Grund- und Vertiefungskursen organisiert. In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in Leistungs- und Grundkursen sowie Projekt-, Zusatz- und Vertiefungskursen organisiert.

1. Leistungskurse sind Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau. Sie werden mit fünf Wochenstunden unterrichtet.

2. Grundkurse sind Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau. Sie werden grundsätzlich mit drei Wochenstunden, in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier Wochenstunden unterrichtet.

3. Projektkurse dienen dem fachübergreifenden, wissenschafts- und projektorientierten Arbeiten und sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an ein oder mehrere Referenzfächer angebunden. Sie werden mit drei Wochenstunden unterrichtet.

4. Zusatzkurse dienen der Erfüllung der Belegverpflichtungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2. Sie werden mit drei Wochenstunden unterrichtet.

5. Vertiefungskurse dienen der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Sie werden mit zwei Wochenstunden unterrichtet.

(2) Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr. Eine Unterrichtsstunde im Sinne dieser Verordnung wird mit 45 Minuten berechnet. Kurse in demselben Fach, die fachlich und inhaltlich aufeinander aufbauen und ohne Unterbrechung zwischen den Halbjahren angeboten und belegt werden, sind Folgekurse.

(3) Kurse werden den Schülerinnen und Schülern in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Sie wählen die für ihre jeweilige Schullaufbahn erforderlichen Kurse aus dem Unterrichtsangebot der Schule oder einer Nachbarschule, mit der eine entsprechende Zusammenarbeit gemäß § 4 des Schulgesetzes NRW stattfindet. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Belegungsmöglichkeit von Religionslehre ist sicherzustellen.

(4) Bei der Einrichtung der Leistungskurse sind die drei Aufgabenfelder gemäß § 7 Absatz 1 möglichst differenziert zu berücksichtigen. Mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft sind als Leistungskurse zur Wahl zu stellen. Durch Zusammenarbeit mit anderen Schulen ist anzustreben, dass eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft und eine weitere Gesellschaftswissenschaft als Leistungskurse zur Wahl angeboten werden. Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, sind gegebenenfalls an einer Schule zentral einzurichten. Unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde soll insgesamt durch Zusammenarbeit oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; soweit Belange von Schulträgern berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.

(5) Im Rahmen ihres Schulprogramms kann die Schule besondere Festlegungen treffen. Sie kann fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schule kann im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen. Die festgelegten Wochenstundenzahlen für die einzelnen Kurse bleiben verbindlich.

(6) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass der Unterricht in begrenztem Umfang in Form selbstgesteuerten Lernens (Lernzeiten) erteilt wird. Die Genehmigung setzt insbesondere voraus, dass nach dem Konzept der Schule

1. eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung,
2. die Einhaltung der Vorgaben zur Unterrichtserteilung nach Absatz 1,
3. die Einhaltung der Belegungsbedingungen und
4. eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung gemäß § 13 gesichert sind.

(7) Abiturfächer, die zu Beginn des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Leistungskurs und zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase als Grundkurs geführt werden, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zur Abiturprüfung fortgeführt. Dies gilt ebenfalls für die zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase eingerichteten Projektkurse.

(8) Eine neu einsetzende oder eine aus der Sekundarstufe I derselben Schule fortgeführte Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist, wird unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Kurs eingerichtet und fortgeführt. Neu einsetzende Fremdsprachen können nicht als Leistungskurs eingerichtet werden.

(9) Für bilinguale Bildungsgänge trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde besondere Regelungen.

(10) Schulen können Sport als Leistungskursfach, als viertes Fach oder fünftes Fach der Abiturprüfung einrichten, soweit hierfür die konzeptionellen, personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Einrichtung ist der oberen Schulaufsicht anzuseigen.

(11) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.

(12) Die Schule kann zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) anbieten.

§ 7 **Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer**

(1) Die in der Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Japanisch, Chinesisch, Türkisch, Neugriechisch, Portugiesisch,
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialwissenschaften, Recht, Erziehungswissenschaft, Psychologie und
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Technik. Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Richtlinien und Kernlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur. Für die Gestaltung des Unterrichts in den Projektkursen gilt die gemeinsame standardsetzende Strukturobligatorik.

(3) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer für die Oberstufe zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die außer in der deutschen in einer anderen Sprache aufwachsen, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung der Pflichtbelegung in den Fremdsprachen weitere Fremdsprachen zulassen.

§ 8 **Einführungsphase**

(1) Die Aufgabe der Einführungsphase besteht darin, die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten.

(2) Im Pflichtbereich der Einführungsphase sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste, zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach, Religionslehre und Sport. Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache gemäß Satz 2 kann auch durch die Belegung eines in einer weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden.

(3) In der Einführungsphase sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe eine zweite Fremdsprache mindestens vier Jahre belegt haben oder eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfolgreich abgelegt haben. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung des Satzes 2 nicht erfüllen, müssen in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen. Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I müssen die in Klasse 7 begonnene zweite Fremdsprache zur Erfüllung der Verpflichtung aus Satz 1 bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.

(5) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiteres Grundkursfach zu belegen. Den Schülerinnen und Schülern ist darüber hinaus die Belegung mindestens eines weiteren Grundkursfaches und eines Vertiefungskurses aus dem Angebot der Schule zu ermöglichen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen gemäß § 6 Absatz 5 zuordnen.

§ 9 **Versetzung in die Qualifikationsphase**

- (1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase richtet sich nach § 50 des Schulgesetzes NRW. Die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberichtigte Mitglieder der Konferenz sind.
- (2) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.
- (3) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Absatz 2 und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß § 8 Absatz 5, die im zweiten Halbjahr der Einführungsphase seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 4 eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen müssen, sind die Leistungen in dieser Fremdsprache als einer der zehn versetzungswirksamen Kurse nach Satz 1 zu berücksichtigen.
- (4) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.
- (5) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 4 festgelegten Regelung abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.
- (6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.
- (7) Die Schule informiert die Eltern gemäß § 50 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.
- (8) Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Absatz 1.
- (9) Wer die Schule während oder nach der Einführungsphase verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den erreichten Kursabschlussnoten des letzten Halbjahrs.

§ 10 Nachprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses richtet sich nach § 41 Absatz 3.

(2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres der Einführungsphase zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm hierfür bestellten Vertretung statt. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft. Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachlehrkraft führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch dauert mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.

(4) In einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die korrigierte schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrkraft die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote fest. Die Endnote wird gleichwertig aus der schriftlichen und mündlichen Note gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Endnote erfolgt nicht, stattdessen ist die in der Nachprüfung erbrachte Gesamtleistung zu würdigen.

(5) Wer die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note "ausreichend" in dem Prüfungsfach. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Einführungsphase.

(6) Bei Erkrankung und Versäumnis gilt § 30 Absatz 3 und 4, bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten gilt § 31 entsprechend.

(7) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen und von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Einführungsphase bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.

§ 11 Qualifikationsphase

(1) Die Schülerinnen und Schüler belegen in der Qualifikationsphase insgesamt 40 Kurse. Hierunter befinden sich acht Leistungskurse sowie 32 weitere Kurse, darunter zwei Halbjahreskurse im Projektkurs. Ein Fach kann nicht zugleich als Leistungskurs und Grundkurs belegt werden. Alle Kurse werden grundsätzlich von der Einführungsphase an als Folgekurs belegt, sofern in dieser Verordnung nichts

Abweichendes hiervon geregelt ist. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer gemäß § 12 sind bei der Belegung zu beachten.

(2) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Einführungsphase fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. Diese Bedingung kann auch durch einen in der Sekundarstufe II durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache erfüllt werden. Die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache muss in diesen Fällen mindestens bis zum Ende der Einführungsphase belegt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Einführungsphase eine Sprachfeststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen, wenn sie am Ende der Sekundarstufe I an der Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I teilgenommen haben. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache.
3. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Qualifikationsphase ihre gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 im ersten Halbjahr der Einführungsphase begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase fortsetzen.
4. In der Qualifikationsphase sind mindestens zwei aufeinander folgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch Grundkurse in Literatur in der Qualifikationsphase belegt werden.

(3) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in der Qualifikationsphase folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Das aus der Einführungsphase fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt.
2. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Qualifikationsphase zwei aufeinander folgende Zusatzkurse in Sozialwissenschaften.
3. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Qualifikationsphase zwei aufeinander folgende Zusatzkurse in Geschichte.
4. Schülerinnen und Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Qualifikationsphase jeweils zwei aufeinander folgende Zusatzkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.
5. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß den Nummern 2 bis 4 für das jeweilige Fach.

(4) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
2. Ein aus der Einführungsphase fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

(5) Das neunte Pflichtfach gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen.

- (6) Religionslehre oder das Fach gemäß § 8 Absatz 4 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.
- (7) Sport wird bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
- (8) Die Schülerin oder der Schüler belegt ab dem dritten Halbjahr der Qualifikationsphase einen Projektkurs in Anbindung an ein Referenzfach. Das Referenzfach ist in der Einführungsphase als Grundkurs und im ersten Jahr der Qualifikationsphase als Kurs mit schriftlichen Arbeiten gemäß § 14 zu belegen. Referenzfach ist in der Regel ein Grundkurs, hiervon abweichend kann dies auch ein als Leistungskurs belegtes Fach sein.

§ 12 Wahl der Abiturfächer

- (1) Die Abiturprüfung wird in fünf unterschiedlichen Fächern abgelegt, die die drei Aufgabenfelder gemäß § 7 umfassen müssen. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld kann nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.
- (2) Unter den fünf Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein.
- (3) Erstes und zweites Abiturfach sind die zu Beginn der Qualifikationsphase bestimmten beiden Leistungskursfächer. Als drittes und viertes Abiturfach werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zwei Grundkursfächer festgelegt. Als fünftes Abiturfach wird das zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bestimmte Referenzfach des Projektkurses oder ein weiteres Grundkursfach festgelegt. Fünftes Abiturfach kann auch das Fach der besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sein.
- (4) Abiturfächer müssen in der Einführungsphase in Grundkursen und spätestens vom ersten Jahr der Qualifikationsphase an als Fächer mit schriftlichen Arbeiten gemäß § 14 belegt sein. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Mindestens ein Leistungskursfach muss eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch sein.
- (6) Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 1 vertreten. Die Belegverpflichtungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß § 11 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 3 Leistungsbewertung

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

- (1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" gemäß § 14 und den Leistungen im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gemäß § 15. Die Kursabschlussnote wird

gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote erfolgt nicht, stattdessen ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne schriftliche Arbeiten gemäß § 14 ist die Endnote im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gemäß § 15 die Kursabschlussnote. In Vertiefungskursen wird keine Kursabschlussnote erteilt.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Absatz 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Leistungsnachweise gemäß den §§ 14 und 15 zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung gemäß § 48 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung gemäß § 48 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW feststellen. Das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen zur Herstellung der Bewertbarkeit setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler in überwiegendem Umfang in Präsenz an dem erteilten Unterricht des jeweiligen Kurses teilgenommen hat.

(6) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen

Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.

(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Regel nur dann zulässig, wenn er in dieser Form bereits Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war und weiterhin notwendig oder aufgrund einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

§ 14

Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

(1) Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sind Klausuren und gleichwertige komplexe Leistungsnachweise. Im Projektkurs sind Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ Produkte. In den modernen Fremdsprachen werden Klausuren gemäß Absatz 4 durch mündliche Kommunikationsprüfungen ersetzt. Die Leistungsnachweise müssen auf die Anforderungen der Abiturprüfung vorbereiten. Für die Klausuren, die gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise und die mündlichen Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen gelten die Regelungen der jeweiligen Kernlehrpläne. Für die Produkte im Projektkurs gilt Absatz 3.

(2) In der Einführungsphase sind in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein oder zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit schriftlichen Arbeiten belegen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird nach § 18 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW landeseinheitlich zentral gestellt. In jedem Aufgabenfeld gemäß § 7 ist in jeweils einem Grundkursfach, das als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist, in der Einführungsphase ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis zu erbringen. In jedem dieser Fächer muss in dem jeweiligen Halbjahr mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden.

(3) In der Qualifikationsphase sind die nachfolgenden Fächer als Fächer mit schriftlichen Arbeiten zu belegen:

1. die zwei Leistungskursfächer und
2. mindestens drei von der Schülerin oder dem Schüler gewählte Grundkursfächer.

Unter den Fächern mit schriftlichen Arbeiten müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und das gemäß § 11 Absatz 5 gewählte Pflichtfach sein. Soweit durch diese Vorgaben nicht bereits erfasst, sind in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen und das Referenzfach des Projektkurses als Fächer mit schriftlichen Arbeiten zu belegen.

Für die Leistungs- und Grundkurse mit schriftlichen Arbeiten sind im ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase je zwei Leistungsnachweise je Halbjahr zu erbringen. In jedem Grundkursfach, das als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist, ist im ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase ein gleichwertiger komplexer

Leistungsnachweis zu erbringen. In jedem dieser Fächer muss in dem jeweiligen Halbjahr ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden. Im Referenzfach des Projektkurses sind im ersten und zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase je zwei Leistungsnachweise je Halbjahr zu erbringen. Im Projektkurs ist im dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase je ein Produkt zu erstellen. Im ersten bis dritten Abiturfach ist im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase je ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur zu erbringen.

(4) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt werden. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt. Je Halbjahr muss mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden.

(5) Die Termine für die Erbringung von Leistungsnachweisen sind vorher anzukündigen. In einer Woche sollen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Tag darf höchstens eine Klausur geschrieben werden. Bei der Terminierung von gleichwertigen komplexen Leistungsnachweisen soll die Belastung der Schülerinnen und Schüler durch Klausuren angemessen berücksichtigt werden. Die Klausuren und die gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise und Produkte der Projektkurse können als Individual- oder Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die Gruppen- und die Individualleistung berücksichtigt werden. Gegenstand der Leistungsbewertung im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ im Projektkurs ist die fachlich-inhaltliche Qualität sowie die Vorstellung des Produktes.

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ gemäß § 14.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Kernlehrplänen für die gymnasiale Oberstufe.

§ 16 Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 des Schulgesetztes NRW bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 – 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 – 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 – 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 – 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	(3 – 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß den §§ 19, 28 bis 31 und 39 nicht erreicht werden.

§ 17 Besondere Lernleistung

- (1) Eine Besondere Lernleistung kann
1. in Anbindung an einen Projektkurs,
 2. in Anbindung an einen Grundkurs oder
 3. ohne Kursanbindung
- erbracht werden.

In den Fällen gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 ist, in den Fällen gemäß Satz 1 Nummer 3 wird sie einem Fach zugeordnet. Die Besondere Lernleistung wird im Umfang von zwei Schulhalbjahren erbracht.

(2) Eine Besondere Lernleistung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ein aus dem Projektkurs hervorgehendes, an das von der Schülerin oder dem Schüler individuell gewählte Referenzfach angebundenes, umfassendes Jahresprodukt. Dieses ersetzt die zwei Halbjahresprodukte des Projektkurses gemäß § 14 Absatz 3. Eine Besondere Lernleistung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist eine Arbeit, die aus dem Ergebnis eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Arbeitsvorhabens oder aus einem umfassenden Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb hervorgeht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Absicht, eine Besondere Lernleistung zu erbringen, spätestens zum Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase bei der Projektkurslehrkraft angezeigt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist die Absicht, eine Besondere Lernleistung zu erbringen, spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule anzumelden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in den Fällen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Korrektur übernehmen soll, ob die vorgesehene Besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die gemäß Absatz 2 zu erbringenden Bestandteile der Besonderen Lernleistung sind bis

zum Ende der Leistungsbewertung im letzten Jahr der Qualifikationsphase zu bewerten. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 möglich. Dieser setzt voraus, dass die Prüfungsleistung im fünften Abiturfach anderweitig erbracht werden kann. Der Rücktritt muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. Im Falle eines Rücktritts wird die Prüfungsleistung im fünften Abiturfach in einer anderen gemäß § 35 zulässigen Art und Weise erbracht.

(4) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss zum überwiegenden Teil auch die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

§ 18

Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase

(1) Am Ende des Schulhalbjahres wird in den drei ersten Halbjahren der Qualifikationsphase eine Bescheinigung über die Schullaufbahn erteilt, die die in den belegten Kursen erreichten Leistungen und Angaben zum Schulbesuch ausweist. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden oder schlechteren Leistungen, auf nicht erfüllte Belegungsbedingungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hierbei hingewiesen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Wer die Schule in der Qualifikationsphase vor der Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase erreichten Kursabschlussnoten. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Am Ende des Schulhalbjahres findet in den drei ersten Halbjahren der Qualifikationsphase eine Konferenz der Lehrkräfte statt, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben. Für die Zusammensetzung, Beschlussfassung und Leitung der Konferenz gilt § 9 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Konferenz berät über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und über den Leistungsstand und stellt Beratungsnotwendigkeiten im Hinblick auf Leistungsdefizite und Belegungsnotwendigkeiten fest. Sie beschließt über den Rücktritt und die Wiederholung gemäß den §§ 19 und 30.

§ 19

Rücktritt und Wiederholung

(1) Wer in dem ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag in die Einführungsphase zurücktreten. Über den Antrag entscheidet die Jahrgangsstufenkonferenz. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe und die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase werden unwirksam. Am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.

(2) Eine Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase ist auf Antrag an die Jahrgangsstufenkonferenz möglich, wenn am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte

der einfachen Wertung erreicht sind oder die Zulassung zur Abiturprüfung in den weiteren Kursen gefährdet erscheint.

Die Wiederholung ist notwendig, wenn

1. am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht sind,
2. in einem Leistungskurs oder Projektkurs lediglich null Punkte erreicht wurden oder
3. Leistungsausfälle in den weiteren Kursen bis zur Zulassung nicht mehr aufgeholt werden können.

Die bisherigen Leistungsbewertungen der Halbjahre, die wiederholt werden, werden unwirksam.

(3) Wer nach der Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 26 und § 27 Absatz 2 nicht mehr erfüllen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Teil 2 Prüfungsordnung für das Abitur

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Zweck, Ort und Zeit der Prüfung

(1) Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Qualifikationsphase statt.

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

§ 21 Zentraler Abiturausschuss

(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zentralen Abitorausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter,
3. die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator oder die Vertreterin oder der Vertreter oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft und
4. die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter des Prüflings oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft.

(3) Den Vorsitz des Zentralen Abitorausschusses hat grundsätzlich die für die Schule zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In

Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezerentin oder einen anderen schulfachlichen Dezerenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.

(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 22 **Fachprüfungsausschüsse**

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse. Bei Kursen, die schulübergreifend angeboten werden, wird der Fachprüfungsausschuss an der Schule gebildet, an der der Kurs stattfindet.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:
1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer und
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die

Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen. Fachprüferin oder Fachprüfer kann auch eine Lehrkraft sein, der eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe II in dem Fach zuerkannt worden ist (Zertifikatskurs).

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Dezerentin oder der Dezerent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen des Ausschusses beanstanden. § 21 Absatz 8 gilt entsprechend. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 23 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß den §§ 21 und 22 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmennthalaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund von § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit gemäß § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) In den Prüfungen gemäß den §§ 34 bis 37, einschließlich der Beratung und Beschlussfassung, sind zur Anwesenheit berechtigt:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; die obere Schulaufsichtsbehörde kann

Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers und

3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertretung kann bei Prüfungen gemäß den §§ 34 bis 37 zuhören. Mit Zustimmung der Prüflinge kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Gäste zulassen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

Abschnitt 3

Zulassung zur Abiturprüfung

§ 24 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss in seiner ersten Konferenz.

(2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß § 26 und § 27 Absatz 2 erfüllt.

§ 25 Verfahren bei Nichtzulassung

(1) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das zweite Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Verweildauer gemäß § 2 Absatz 1 dadurch nicht überschritten wird.

(2) Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.

§ 26 Anrechnung der Kurse für die Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Von den 40 in der Qualifikationsphase zu belegenden Kursen sind 36 Kurse in die Gesamtqualifikation als Block I einzubringen. Hierzu zählen die acht Leistungskurse und 28 weitere anrechenbare Kurse, darunter die Kurse gemäß den Absätzen 2 bis 6. Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt.

(2) Im ersten bis fünften Abiturfach sind jeweils vier Kurse in Block I einzubringen. Sofern nach § 12 Absatz 3 Satz 3 das Referenzfach des Projektkurses als fünftes Abiturfach festgelegt worden ist, sind zwei Kurse des entsprechenden Referenzfaches im ersten Jahr der Qualifikationsphase sowie die beiden Halbjahresergebnisse des Projektkurses im zweiten Jahr der Qualifikationsphase in Block I einzubringen.

(3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 sowie § 11 Absatz 3, 4 und 6 belegt werden müssen, sowie die beiden Halbjahresergebnisse des Projektkurses

werden in Block I eingebracht, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen die beiden in dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 einbringen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Einführungsphase abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Qualifikationsphase der in der Einführungsphase begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 einbringen.

(6) Aus den gemäß § 11 Absatz 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden.

(7) Insgesamt können in einem Fach höchstens vier Grundkurse, in Literatur zwei Grundkurse, eingebracht werden.

§ 27 **Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung**

(1) Bei der Feststellung, ob die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind, wird das Punktsystem gemäß § 16 Absatz 2 angewendet.

(2) Für die Zulassung zur Abiturprüfung gelten in Block I folgende Bedingungen:
1. Die Leistungen in den acht Leistungskursen werden in zweifacher Wertung, die Leistungen in den 28 weiteren einzubringenden Kursen gemäß § 26 werden in einfacher Wertung angerechnet. Unter den 36 angerechneten Kursen dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen nicht mehr als drei Leistungskurse sein.
2. In Block I müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.

(3) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet:

$$E\ I = P/S \times 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Abschnitt 4 **Anforderungen und Verfahren der Abiturprüfung**

§ 28 **Gliederung und Termine der Prüfung**

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und in den Fällen des § 37 Absatz 2 oder 3 zusätzlich mündlich geprüft, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft, im fünften Abiturfach findet eine Präsentationsprüfung gemäß § 35 oder ein Kolloquium gemäß § 36 statt.

(2) Im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer sportpraktischen Prüfung. Im Fach Sport als vierter Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung, die aus einer mündlichen Prüfung und einer sportpraktischen Prüfung besteht.

(3) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik als zweitem bis viertem Abiturfach kann eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(4) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 29 Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung im ersten bis vierten Abiturfach muss den Kernlehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Die Prüfung im fünften Abiturfach richtet sich nach den §§ 35 und 36.

§ 30 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Die Prüflinge sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag bis zur Zulassungsentscheidung gemäß § 24 von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer gemäß § 2 Absatz 1 dadurch nicht überschritten wird. § 19 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Fall eines Rücktritts wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 25 wiederholt. Im Fall eines Rücktritts nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgeschlossene Teile der Prüfung können gewertet werden. Gleichermaßen gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(4) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

§ 31

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Absatz 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- (3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Absatz 4.

§ 32

Struktur der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung (Block II) besteht aus einem schriftlichen Teil gemäß § 33 und einem mündlichen Teil gemäß § 34 sowie einer Präsentationsprüfung gemäß § 35 oder einer besonderen Lernleistung gemäß § 36. In den Fällen des § 37 wird in den schriftlichen Abiturfächern zusätzlich mündlich geprüft.

§ 33

Schriftliche Prüfung

- (1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind die gemäß § 12 als erstes bis drittes Abiturfach festgelegten Fächer. In diesen Fächern ist vom Prüfling je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in den Leistungskursfächern und dem dritten Abiturfach legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Dies gilt auch für eventuelle Arbeitszeitverlängerungen für Schülerexperimente, praktische Arbeiten oder Gestaltungsaufgaben der Prüflinge.
- (3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden auf der Grundlage der Kernlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie gehen aus der Qualifikationsphase hervor und umfassen unterschiedliche Sachgebiete. Die Prüfungsaufgaben werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen.
- (4) Den Prüflingen werden nach Maßgabe der Kernlehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsarbeiten Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(5) In den Fällen, in denen die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl zu treffen hat, erfolgt dies vor Beginn der Prüfung durch die zuständige Fachlehrkraft zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt. Für Prüflinge aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Für das Fach Religionslehre können durch Verwaltungsvorschriften besondere Regelungen getroffen werden.

(6) Den Aufgaben werden für die Lehrkräfte kriterienbezogene Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigefügt, aus denen sich die erreichbare Punktsumme für die Klausur ergibt. Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren gemäß Satz 1 korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktsumme wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet. Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung im Umfang von bis zu drei Notenpunkten gemäß § 16 Absatz 2 aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktsummen gemäß Satz 3; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gemäß § 27 Absatz 3 auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet.
2. Bei Abweichungen im Umfang von vier Notenpunkten und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft, innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(7) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Absatz 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gemäß § 27 Absatz 3 auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet. Im Fall von Absatz 6 Satz 5 Nummer 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.

(8) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach gemäß § 28 Absatz 2 wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der sportpraktischen Prüfung gebildet. Die Note der sportpraktischen Prüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der sportpraktischen Prüfungsteile. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis der Fachprüfung wird gemäß § 27 Absatz 3 auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet.

§ 34

Mündliche Prüfung

(1) Verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung ist das von dem Prüfling gewählte vierte Abiturfach. In den drei Fächern der schriftlichen Prüfung wird in den Fällen des § 37 zusätzlich mündlich geprüft.

(2) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen gemäß § 29 sowie mit den Absätzen 4 und 8 übereinstimmt. Sie

oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(3) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, legt der Zentrale Abiturausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest. Für den neuen Prüfungstermin gelten die Verfahrensvorgaben gemäß Absatz 2.

(5) Die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses geleitet und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer gemäß § 22 Absatz 4 durchgeführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.

(6) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(7) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.

(8) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.

(9) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(10) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen gemäß § 23 Absatz 4 über diesen Vorschlag ab und setzen die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

(11) Die Fachprüfung im Fach Sport als viertem Abiturprüfungsfach gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls mit Tendenz, bewertet. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der mündlichen Prüfung und der sportpraktischen Prüfung gebildet. Für die Note der sportpraktischen Prüfung gilt § 33 Absatz 8 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 35 Präsentationsprüfung

- (1) Fach der Prüfung im fünften Abiturfach als Präsentationsprüfung ist das zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase festgelegte Referenzfach des Projektkurses oder das weitere Grundkursfach gemäß § 12 Absatz 3.
- (2) Zur Vorbereitung der Präsentationsprüfung tritt der Fachprüfungsausschuss zu einer Konferenz zusammen. Er nimmt die der Präsentation zugrundeliegenden Festlegungen und Leistungsnachweise des Prüflings aus der Qualifikationsphase gemäß § 14 Absatz 3 sowie § 15 Absatz 1 und 2 zur Kenntnis. Für das Fachgespräch der Präsentationsprüfung legt der Fachprüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers zu größeren fachlichen und gegebenenfalls fachübergreifenden Zusammenhängen Frageimpulse und Erwartungen an die Leistung des Prüflings fest. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.
- (3) Die Präsentationsprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer gemäß § 22 Absatz 4 durchgeführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.
- (4) Die Präsentationsprüfung darf keine Wiederholung einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die Präsentationsprüfung dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Dauer angemessen erhöht. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei der erste Prüfungsteil zehn Minuten dauert.
- (5) Im ersten Prüfungsteil (Präsentation) präsentiert und reflektiert der Prüfling im zusammenhängenden Vortrag auf der Basis der Aufgabenstellung seine gemäß Absatz 2 Satz 2 festgelegten Leistungsnachweise. Das Fachgespräch im zweiten Prüfungsteil dient dazu, vertiefende reflexive und fachliche, in größere Zusammenhänge kontextualisierende Kompetenzen nachzuweisen. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.
- (6) Bei der Bewertung der Präsentationsprüfung sind die Leistungen des ersten und zweiten Prüfungsteils gleichwertig zu berücksichtigen. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß kriteriellem Bewertungsraster vor, aus denen sich die Gesamtnote der Präsentationsprüfung ergibt. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen gemäß § 23 Absatz 4 über diesen Vorschlag ab und setzen die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Bei Prüfungen, an denen mehrere Prüflinge beteiligt sind, muss die individuelle Prüflingsleistung bewertet werden. Gruppenbezogene Leistungen werden gemäß kriteriellem Bewertungsraster in die Bewertung einbezogen, soweit dies in der Prüfung relevant ist.

§ 36

Besondere Lernleistung im Abitur

- (1) Fach der Prüfung im fünften Abiturfach als Besondere Lernleistung ist das gemäß § 17 festgelegte Fach.

(2) Im Rahmen der Besonderen Lernleistung im Abitur ist ein Kolloquium durchzuführen. Zu dessen Vorbereitung tritt der Fachprüfungsausschuss zu einer Konferenz zusammen. Er nimmt die der Besonderen Lernleistung zugrundeliegenden Festlegungen sowie die Arbeit oder das Jahresprodukt und deren Bewertung zur Kenntnis. Für das Fachgespräch im Rahmen des Kolloquiums legt er zu größeren fachlichen und gegebenenfalls fachübergreifenden Zusammenhängen Frageimpulse und Erwartungen an die Leistung des Prüflings fest. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(3) Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer gemäß § 22 Absatz 4 durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.

(4) Die Besondere Lernleistung darf keine Wiederholung einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Dauer angemessen erhöht. Das Kolloquium im Falle einer Besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 besteht aus einer Kurzeinführung sowie einem Fachgespräch. Das Kolloquium im Falle einer besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3 besteht aus einer Vorstellung sowie Erläuterung der Ergebnisse der Besonderen Lernleistung und einem Fachgespräch.

(5) Gegenstand der Bewertung der Besonderen Lernleistung im fünften Abiturfach gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind ausschließlich die Leistungen im Kolloquium. Gegenstand der Bewertung der besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 im fünften Abiturfach sind sowohl die Arbeit beziehungsweise Dokumentation als auch die im Kolloquium erbrachten Leistungen. Die Bewertung erfolgt über die Bildung einer Gesamtnote. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

Bei Arbeiten, an denen mehrere Prüflinge beteiligt sind, muss zum überwiegenden Teil auch die individuelle Prüfungsleistung erkennbar und bewertbar sein. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen gemäß § 23 Absatz 4 über diesen Vorschlag ab.

§ 37 **Weitere Prüfungen**

(1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz auf Grund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach sowie der Prüfungsergebnisse im vierten und fünften Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird. § 34 gilt entsprechend.

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 38 Absatz 3 nicht erfüllt sind.

(3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(6) Prüflinge, für die gemäß Absatz 1 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.

Abschnitt 5 **Gesamtqualifikation, Abschlüsse und Berechtigungen**

§ 38 **Gesamtqualifikation**

(1) In der Qualifikationsphase (Block I) sind maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden. Ein Leistungsausgleich zwischen Block I und Block II ist nicht möglich.

(2) Für Block I der Gesamtqualifikation gelten die Regelungen gemäß § 27 Absatz 2.

(3) Für Block II der Gesamtqualifikation gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Block II umfasst die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.
2. In Block II müssen in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.
3. In Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein.

§ 39 **Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife**

(1) Nach Beendigung aller Prüfungen gemäß § 32 stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für die Abiturprüfung (Block II) gemäß § 38.

(2) Hat der Prüfling die Bedingungen gemäß § 38 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Prüflingen bekanntgegeben.

(4) Prüflingen, denen die allgemeine Hochschulreife gemäß Absatz 2 zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

§ 40 **Wiederholung der Abiturprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

§ 41 **Weitere Berechtigungen und Abschlüsse**

- (1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I und § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, können am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss nach Absatz 2 zu erwerben. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 2, 3, 4, 6 und 7.

§ 42 **Fachhochschulreife (schulischer Teil)**

- (1) Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, wird der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, wenn folgende Bedingungen im ersten Jahr der Qualifikationsphase erfüllt sind:
1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
 2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
 3. Unter den nach Nummer 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft sein. Außer den

genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf weiteren anzurechnenden Kurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen und am Ende des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(3) Die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf weiteren anzurechnenden Kurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - P/57$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(4) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW).

(5) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen der Absätze 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

§ 43 Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Niederschriften sind ferner über die Beschlüsse und den Verlauf aller sonstigen Konferenzen und Prüfungen in der gymnasialen Oberstufe anzufertigen. Die oder der Vorsitzende der Konferenz beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(3) In die Niederschrift sind auch die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 44 Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse, denen vom jeweiligen Ausschuss nicht stattgegeben wird, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

(2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für die gymnasiale Oberstufe zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernen, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(3) Prüflinge, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

Abschnitt 6 **Schlussvorschriften**

§ 45 **Übergangsvorschriften**

Diese Verordnung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler jeweils ihren Bildungsgang nach der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594) die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2025 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist.

§ 46 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2025 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2026

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee Feller

Begründung

Allgemeines

Die Neufassung der APO-GOSt verfolgt insbesondere drei Zielsetzungen:

- Die Umsetzung der Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe entsprechend der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der Fassung vom 06.06.2024),
- die Verarbeitung von Rückmeldungen zu Nachschärfungs- und Optimierungsbedarfen aus Schulaufsicht und Schulen sowie
- eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit durch eine teilweise geänderte Struktur und Neusortierung der Paragraphen und Regelungsinhalte innerhalb der Paragraphen sowie redaktionelle Präzisierungen und Klarstellungen.

Hintergrund für die Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe ist das Erfordernis, die gymnasiale Oberstufe zukunftssicher zu machen. Dabei gilt es, die Kernziele des Abiturs, die allgemeine Studierfähigkeit und die vertiefte Allgemeinbildung für Abituriertinnen und Abiturienten vor dem Hintergrund sich verändernder Herausforderungen und Rahmenbedingungen in Ausbildung, Studium und Beruf neu zu betrachten und auszugestalten. Dabei sollen die künftigen Regelungen für die Sekundarstufe II der Gymnasien und Gesamtschulen veränderten gesellschaftlichen Anforderungen noch besser als bislang Rechnung tragen und gleichzeitig den hohen Anspruch an die allgemeine Studierfähigkeit sowie eine vertiefte Allgemeinbildung sichern.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die APO-GOSt neu gefasst und entsprechend der zuvor genannten Zielsetzungen die notwendigen Änderungen vorgenommen. Entsprechend dem „Schulfachlichen Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen“ sind dies im Wesentlichen folgende inhaltlichen Aspekte:

- Nordrhein-Westfalen erhält ein fünftes Abiturfach.
- Nordrhein-Westfalen erhält neue Abiturprüfungsformate.
- Nordrhein-Westfalen stellt die Formen der Leistungsüberprüfung neu auf.
- Nordrhein-Westfalen stellt sich weiterhin klar profiliert und fachlich stark auf.
- Nordrhein-Westfalen behält seine bewährten Kursarten und schärft diese weiter aus.
- Nordrhein-Westfalen hält an den bewährten Stundenumfängen von Grund- und Leistungskursen fest, sichert individuelle Fördermöglichkeiten und behält Streichergebnisse bei.

Die Änderungen sind zudem zum Anlass genommen, die Struktur der APO-GOSt zu systematisieren und bestehende Regelungen verständlicher und anwenderfreundlicher zu formulieren. So wird insbesondere die bestehende formale Zweiteilung der Verordnung systematisch stringent vollzogen. Der erste Teil als „Ausbildungsordnung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe“ trifft nunmehr ausschließlich Regelungen für die Einführungsphase und die Qualifikationsphase. Der zweite Teil als „Abiturprüfungsordnung“ trifft künftig die Regelungen zur Abiturprüfung selbst.

Auch innerhalb der zwei Teile der Verordnung und der jeweiligen Paragraphen sind die Vorschriften systematisch aufgrund ihres Sachzusammenhangs neu strukturiert und zum Teil gebündelt worden. Schließlich erfolgen zahlreiche redaktionelle Präzisierungen,

Klarstellungen und Anpassungen, die der besseren Verständlichkeit dienen oder die geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen berücksichtigen.

Im Einzelnen

Zum Ersten Teil

Die Neufassung wurde zum Anlass genommen, die Vorschriften der Verordnung systematische auf die zwei inhaltlichen Teile, aus der sie formal besteht, zu unterteilen: Die Umformulierung der Bezeichnung des ersten Teils verdeutlicht die Funktion dieses ersten Teils als Ausbildungsordnung für den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe. Dieser Teil beinhaltet die entscheidenden Regelungen für die Einführungsphase und die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Diese Funktion der APO-GOSt war bisher lediglich über die Abkürzung und Kurzbezeichnung der Vorschrift herleitbar (APO-GOSt – Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe) und in der Struktur nicht konsequent umgesetzt. Insoweit dient die Änderung der Rechtsklarheit und einer besseren Verständlichkeit der Norm.

Zu § 1 Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Absatz 3 und Absatz 4

Dieser Regelung bedurfte es für den achtjährigen Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe (G8). Hintergrund hierfür ist die KMK Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung vom 07.07.1972 in der Fassung vom 06.06.2024 die mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Abitur vorsieht. Diese können im achtjährigen Bildungsgang nur erfüllt werden, wenn insgesamt der Pflichtunterricht in der gymnasialen Oberstufe 102 Pflichtstunden umfasst. Da nunmehr der neunjährige Bildungsgang (G9) der Regelfall ist, bedarf es dieser Präzisierung nicht mehr, denn im neunjährigen Bildungsgang wird die Maßgabe der 265 Jahreswochenstunden durch den höheren Stundenumfang in der Sekundarstufe I und die aufgrund dieser Verordnung in der Sekundarstufe II verpflichtend zu belegenden Kurse erfüllt. Die Sonderregelung für die Gymnasien, die weiterhin G8 anbieten, ist nunmehr in Absatz 4 der Vorschrift geregelt.

Zu § 2 Absatz 2

Die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 3 Absatz 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass es allein auf die Gleichwertigkeit des Abschlusses ankommt und nicht darauf, an welcher Institution dieser erworben wurde. Die Gleichwertigkeit wird – wie im bisherigen Verfahren – durch die obere Schulaufsicht festgestellt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

Zu § 3 Absatz 5

Bei den Änderungen handelt es sich zum einen um eine Präzisierung und zum anderen um rein rechtstechnische Änderungen. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt. Die weitere Änderung erfolgt aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.

Zu § 4 Absatz 2

Bei den Änderungen handelt es sich zum einen um eine Präzisierung und zum anderen um eine Vereinheitlichung der Terminologie. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 4 Absatz 3

Bereits in der Vergangenheit konnten im Ausland erworbene Leistungsnachweise nicht in die Berechnung für die Gesamtqualifikation einfließen. Die Änderung ist redaktionell, die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 5 Absatz 1

Das Schulgesetz und diese Verordnung verwenden regelmäßig den Begriff Eltern (vgl. § 123 Schulgesetz NRW), entsprechend wurde die Begrifflichkeit vereinheitlicht. Auch im Übrigen sind die Änderung rein redaktionell und dienen der besseren Verständlichkeit und der Normenklärheit.

Zu § 5 Absatz 2

Die Änderung beinhaltet eine begriffliche Präzisierung. Der Begriff „Beratungslehrer“ umfasst auch andere Beratungstätigkeiten und nicht ausschließlich Beratungstätigkeiten für die Jahrgangsstufe. Insoweit dient die Änderung der Rechtsklarheit. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 5 Absatz 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.

Zu § 6 Absatz 1

Aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgt zunächst eine Legaldefinition aller Kursarten, die im Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe angeboten werden können. Die Legaldefinition stellt insbesondere klar, in welchem Umfang an Wochenstunden die jeweiligen Kurse erteilt werden. Für die Vertiefungskurse erfolgt die Definition nun ebenfalls auf Verordnungsebene (vormals VV-Ebene), da sie durch ihre Anrechnungsfähigkeit auf die 40 zu belegenden Kurse gestärkt und breiter aufgestellt werden. Dies ermöglicht zusätzliche individuelle und schulische Schwerpunktsetzungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Neuausrichtung der Projektkurse sowie der Überführung der vokal- und instrumentalpraktischen Kurse in den Bereich der Vertiefungskurse. Letzteres dient der Stärkung des grundständigen Faches Musik.

Die Regelungen zu Lernzeiten in der gymnasialen Oberstufe finden sich nunmehr inhaltsgleich in Absatz 6 wieder, da sie dort inhaltlich und systematisch besser verortet sind.

Zu § 6 Absatz 2

Der Absatz konkretisiert und bündelt relevante Hinweise zur Unterrichtsorganisation. Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 und stellt klar, dass die Kurse in Halbjahren organisiert werden. Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 1 und präzisiert die Dauer einer Unterrichtsstunde. Die Kurse in der gymnasialen Oberstufe werden regelmäßig als Folgekurse angeboten. Daher erfolgt in Satz 3 aus Gründen der Rechtsklarheit eine Legaldefinition hierzu.

Zu § 6 Absatz 3

Es erfolgt eine Anpassung an die in Absatz 1 aufgeführte Kursstruktur sowie redaktionelle Änderungen, die der Rechtsklarheit dienen.

Zu § 6 Absatz 4

Der Verweis auf § 7, in dem die Aufgabenfelder definiert werden, dient der Rechtsklarheit. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Schulgesetzes. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 6 Absatz 5

Absatz 5 bündelt die besonderen Festlegungen, welche die Schule im Rahmen ihres Schulprogramms treffen kann. Dies sind zum einen besondere Profile und Schwerpunkte sowie eine andere Unterrichtsorganisation. Insoweit wurde der bisherige Absatzes 2 Satz 3 in Absatz 5 verschoben, da dieser als Ausnahmeregelung im Absatz 5 inhaltlich und systematisch besser verortet ist.

Zu § 6 Absatz 6

Der Regelungsgegenstand des bisherigen Absatz 1 Satz 3 ist in Absatz 6 verschoben, da dieser hier inhaltlich und systematisch besser verortet ist.

Zu § 6 Absatz 7

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 9. Sie stellt sicher, dass eingerichtete Abiturfächer unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler fortgeführt werden. Diese Regelung muss auch für die Projektkurse gelten, aus denen regelmäßig die Präsentationsprüfung im fünften Abiturfach heraus vorbereitet wird.

Zu § 6 Absatz 8

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 10 und stellt klar, dass Kurse in den Fremdsprachen, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich sind, unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler eingerichtet und fortgeführt werden.

Zu § 6 Absatz 9

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 11.

Zu § 6 Absatz 10

Die Regelung greift den bisherigen Regelungsgegenstand des § 7 Absatz 3 auf und findet sich nunmehr vorliegend in § 6 Absatz 10 wieder, da er hier inhaltlich und systematisch besser verortet ist. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung bedarf es zur Einrichtung des Faches Sport als Leistungskursfach oder vierter Fach der Abiturprüfung allerdings nicht mehr der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht. Voraussetzung für die Einrichtung des Faches Sport als Leistungskursfach oder vierter Abiturfach ist, dass hierfür die konzeptionellen, personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, die sich aus einem Checklistenformular ergeben. Diese sind der Schulaufsicht anzuzeigen. Die Aufhebung der Genehmigungspflicht stärkt die Selbstständigkeit der Schulen und trägt zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung bei. Zugleich erfolgt eine stärkere Gleichstellung des Faches Sport mit den anderen Abiturfächern.

Zu § 6 Absatz 11

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 12. Systematisch finden sich nun die besonderen Regelungen aus dem Bereich „Sport“ in sachlichem Zusammenhang.

Zu § 6 Absatz 12

Die Regelung greift den Inhalt des bisherigen Absatz 13 auf. Die Änderung ist redaktionell, die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher

formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 7 Absatz 2

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie „Kernlehrpläne“. Für die Projektkurse wird eine Strukturobligatorik eingeführt. Diese wird durch Verwaltungsvorschrift konkretisiert. Eine Strukturobligatorik ist notwendig, um – trotz der jeweiligen curricularen Freiheiten, die der Kurstypus ermöglichen soll –, eine klare standardsetzende Grundlage für die Projektkursgestaltung sicherzustellen und damit auch die Vergleichbarkeit der Vorbereitungen der Prüfungen im fünften Abiturfach sicherzustellen.

Zu § 7 Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 7 und enthält eine redaktionelle Korrektur, eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

Zu § 8 Absatz 1

Satz 2 wird aufgehoben. Dieser Regelung bedurfte es für G8 aufgrund der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung vom 07.07.1972 in der in der Fassung vom 06.06.2024. Da nun der G9-Bildungsgang der Regelfall ist, bedarf es dieser allgemeinen, einschränkenden Regelung nicht mehr. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 3 verwiesen.

Zu § 8 Absatz 2

Redaktionelle Klarstellungen, die der Rechtsklarheit dienen. Zu den Naturwissenschaften zählen wie bisher die Fächer Biologie, Chemie und Physik. Diese werden aber – entsprechend der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer – aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr explizit im Verordnungstext genannt. Um jegliche Missverständnisse auszuschließen erfolgt nunmehr eine Klarstellung auf Ebene der Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 8 Absatz 3

Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 8 Absatz 5 wurde in einen Absatz 3 hochgezogen, da dieser hier inhaltlich und systematisch im Sachzusammenhang mit den Fremdsprachen besser verortet ist. Zudem wird klargestellt, dass die Belegung einer zweiten Fremdsprache durch das Absolvieren einer Sprachfeststellungsprüfung ersatzweise erfüllt werden kann. Dies ist bereits gängige Praxis, bislang aber nur durch Runderlass geregelt. Diese Praxis entspricht der Forderung des Europarates, nach der alle Schülerinnen und Schüler mit diesem Abschlussniveau über Kenntnisse in mindestens drei Sprachen (Herkunftssprache und zwei weitere Sprachen) verfügen sollen.

Zu § 8 Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Änderung ist rein redaktionell aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.

Zu § 8 Absatz 5

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 8 Absatz 4 auf und ist redaktionell an die neue Terminologie angepasst sowie aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Insgesamt bleibt der Umfang des zu erbringenden Unterrichts

(quantitativer Unterrichtsanspruch der Schülerinnen und Schüler) gegenüber der bisherigen Regelung unverändert.

Zu § 9 Absatz 1

Begriffliche Anpassung, s. Begründung zu § 5 Absatz 2.

Zu § 9 Absatz 5

Redaktionelle Änderung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

Zu § 9 Absatz 9

Die Änderung dient der Klarstellung, eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 10 Absatz 1

Die Änderung präzisiert, dass – wie bei der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Fach der Abiturprüfung – der Schüler oder die Schülerin eine Auswahl zwischen den Fächern treffen kann. Zudem ist der Verweis auf die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses aufgrund des Sachzusammenhangs vom bisherigen § 10 Absatz 8 nach Absatz 1 vorgezogen, da die Regelung inhaltlich und systematisch hier besser verortet ist.

Zu § 10 Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Terminologie, inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 10 Absatz 4

s. Begründung zu Absatz 3. Die weitere Änderung dient der Klarstellung und entspricht bereits der gängigen Praxis. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 10 Absatz 6 und 7

Anpassung der Verweise auf die aktuellen Rechtsnormen und redaktionelle Anpassung, die der Normenklarheit dienen. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 11 Absatz 1

Die Änderung erfolgt aufgrund der Vorgaben der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung vom 07.07.1972 in der Fassung vom 06.06.2024. Diese sieht vor, dass in der Qualifikationsphase insgesamt 40 Kurse belegt werden müssen. Satz 3 und 4 entsprechen den bisherigen § 6 Absatz 6 und 8 und wurden aufgrund des Sachzusammenhangs in diese Vorschrift überführt, da sie hier inhaltlich und systematisch besser verortet sind. Die Regelung zur Erfüllung der Belegverpflichtung wurde zudem an die neue Kursstruktur der gymnasialen Oberstufe angepasst. Die Pflichtbelegung des Projektkurses dient insbesondere der Sicherstellung der besonderen methodischen Kompetenzen, die Gegenstand der fünften Abiturfachprüfung sind. Insofern müssen auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die fünfte Abiturfachprüfung in Anbindung an einen Grundkurs oder als Besondere Lernleistung ohne Anbindung an den Projektkurs ablegen, den Projektkurs belegen.

Zu § 11 Absatz 2

Die Änderung betrifft zunächst Anpassungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen. Die Änderung der Nummer 4 dient der Stärkung des grundständigen Faches Musik. Die vokal- und instrumentalpraktischen Kurse entfallen als eigenständige Kursart und werden in den Bereich der Vertiefungskurse überführt, die damit eine fachliche Öffnung erfahren.

Zu § 11 Absatz 3

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Kursstruktur des § 6 Absatz 1. Dies dient der Rechtsklarheit. Durch die Aufhebung der Vorgabe, Zusatzkurse im zweiten Jahr der Qualifikationsphase einzurichten, haben die Schulen ferner mehr Flexibilität bei der Kursorganisation. In Nummer 5 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

Zu § 11 Absatz 4

Folgeänderung zu § 8 Absatz 2.

Zu § 11 Absatz 8

Die Änderung beruht auf der neuen Funktion des Projektkurses, s. hierzu auch Begründung zu Absatz 1.

Zu § 12 Absatz 1 und 2

Die Änderung berücksichtigt die Erhöhung der Zahl der Abiturfächer auf fünf. Zudem erfolgen in Absatz 1 redaktionelle Anpassungen, die zur Rechtsklarheit beitragen. Inhaltliche (materielle) Änderungen sind damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt. Die Änderung berücksichtigt die Erhöhung der Zahl der Abiturfächer auf fünf. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen, die zur Rechtsklarheit beitragen. Inhaltliche (materielle) Änderungen sind damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 12 Absatz 3

Mit der Änderung werden, entsprechend dem ersten bis vierten Abiturfach, die Möglichkeiten der fachlichen Anbindung des neu eingeführten fünften Abiturfachs geregelt.

Zu § 12 Absatz 4

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 3 der Verordnung. Sie wird in einen eigenen Absatz überführt, da sie hier inhaltlich und systematisch besser verortet ist. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Erbringung einer Besonderen Lernleistung ohne Kursanbindung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 erhalten bleibt.

Zu § 12 Absatz 5

Redaktionelle Änderung, eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 12 Absatz 6

Die Änderung berücksichtigt, dass bestimmte „Belegverpflichtungen“ erfüllt sein müssen. Insoweit handelt es sich um eine begriffliche Klarstellung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt. Die weiteren Änderungen sind rein redaktionell aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.

Zu § 13 Absatz 1

Die Änderung übernimmt die schulgesetzliche Terminologie des § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW für den Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und trägt somit zur Rechts- und Normenklarheit bei. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch beabsichtigt. Zudem wird klargestellt, dass in Vertiefungskursen keine Kursabschlussnote vergeben wird. Dies ergab sich bisher bereits implizit aus der Kurssystematik. Die Klarstellung im Verordnungstext trägt zur Rechtsklarheit bei.

Zu § 13 Absatz 3

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in Absatz 1.

Zu § 13 Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, unter welchen Bedingungen das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen zur Herstellung einer Bewertbarkeit in Betracht kommt. Diese Regelung, die sich an der Rechtsprechung orientiert, schafft Rechtsklarheit, dient der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler und sichert die Vergleichbarkeit der allgemeinen Hochschulreife ab.

Zu § 13 Absatz 6

Es erfolgt eine redaktionelle Bereinigung und Klarstellung.

Zu § 13 Absatz 8

Die Änderung präzisiert, dass ein Nachteilsausgleich in der Abiturprüfung regelmäßig eine entsprechende Förderung in der bisherigen Schullaufbahn voraussetzt. Dies entspricht bereits der bisherigen Praxis und wird nun verordnungsrechtlich klargestellt. Eine Ausnahme gilt für akute gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Zu § 14 Absatz 1

Anpassung an die schulgesetzliche Terminologie des § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW für den Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ (vgl. auch § 13). Der Absatz enthält zudem eine Legaldefinition dazu welche Leistungsnachweise im Bereich „Schriftliche Arbeiten“ erbracht werden können, die den Regelungen der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 07.07.1972 in der Fassung vom 06.06.2024 entspricht.

Zu § 14 Absatz 2

Der Absatz greift den Regelungsgenstand des bisherigen Absatz 1 auf und präzisiert, in welchem Umfang in der Einführungsphase gleichwertige komplexe Leistungsnachweise zu erbringen sind.

Zudem erfolgen weitere redaktionelle Präzisierungen, u.a. eine Anpassung an die schulgesetzliche Terminologie des § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Inhaltliche (materielle) Änderungen sind mit den redaktionellen Änderungen nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

Zu § 14 Absatz 3

Die Vorschrift regelt weiterhin, welche Fächer schriftlich zu belegen sind, passt die Norm jedoch an die neue Terminologie zu den Leistungsnachweisen (vgl. § 13, 14 Absatz 1) an. Die Norm wurde zudem mit dem Ziel, diese verständlicher zu gestalten, neu strukturiert. Insoweit dienen die Änderungen der Rechtsklarheit.

Der Absatz präzisiert, in welchem Umfang in der Qualifikationsphase gleichwertige komplexe Leistungsnachweise zu erbringen sind. Darüber hinaus wurden Regelung für das Referenzfach des neu eingeführten Projektkurses ergänzt.

Zu § 14 Absatz 4

Der neue Absatz 4 greift den Regelungsgegenstand des bisherigen Absatz 5 auf. Mündliche Kommunikationsprüfungen (vormals gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfungen) in den modernen Fremdsprachen finden weiterhin statt und ersetzen Klausuren in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase nach Maßgabe dieser Vorschrift.

Zu § 14 Absatz 5

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen Absatzes 4 auf und erweitert die Regelungen um die gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise.

Zu § 14 Absatz 6

Diese Vorschrift regelt nunmehr Fragen der Bewertung der neu eingeführten Leistungsnachweise (gleichwertige komplexe Leistungsnachweise und Produkte).

Zu § 15 Absatz 1

Anpassung an die schulgesetzliche Terminologie des § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW (vgl. Begründung zu § 13 und 14). Zudem erfolgen weitere redaktionelle Präzisierungen, inhaltliche (materielle) Änderungen sind damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

Zu § 15 Absatz 2

Redaktionelle Anpassung an die neue Begrifflichkeit „Kernlehrpläne“.

Zu § 17 Absatz 1

Im Rahmen der Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe wurde die Besondere Lernleistung (BLL) gestärkt. § 17 vollzieht diese Änderung und wurde entsprechend neu gefasst.

Es besteht nunmehr die Möglichkeit die Besondere Lernleistung in drei Varianten zu erbringen. Absatz 1 legt die Grundsätze hierzu fest. § 17enthält die Regelungen zur Besondere Lernleistung vor Beginn der Abiturprüfungen. Die Regelungen zur Abiturprüfung selbst finden sich entsprechend der neuen Struktur der Verordnung in § 36.

Zu § 17 Absatz 2

Absatz 2 präzisiert die Ausgestaltung der Besondere Lernleistung in den unterschiedlichen Varianten.

Zu § 17 Absatz 3

Absatz 3 enthält Vorgaben zum Verfahren in den jeweiligen Varianten. Nur in der Besondere Lernleistung nach Nummer 3, in der die Besondere Lernleistung ohne Kursanbindung erfolgt, bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Schulleitung. In den anderen Varianten ist durch die Kursanbindung die Betreuung durch die Fachlehrkraft gegeben, daher bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigung.

Zu § 17 Absatz 4

Prüfungsrechtliche Klarstellung. Auch die Gruppenleistung soll angemessen gewürdigt werden.

Zu § 18 Absatz 2 und 3

Redaktionelle Präzisierung und Folgeänderung zur Umstrukturierung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

Zu § 19 Absatz 1

Die Änderung beinhaltet eine inhaltliche Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit der Jahrgangsstufenkonferenz. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Zu § 19 Absatz 2

Die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit umstrukturiert und redaktionell überarbeitet, damit sie verständlicher ist. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit bis auf die Regelungen zum Projektkurs nicht verbunden und nicht beabsichtigt. Die Vorschrift wurde hinsichtlich des Projektkurses ergänzt, da dieser in seiner neuen Funktion verbindliches Element des Abiturs ist.

Zu § 19 Absatz 3

Die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert, insbesondere erfolgt ein expliziter Verweis auf die in den §§ 26 und 27 normierten Voraussetzungen für die Zulassung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zum Zweiten Teil

Mir der Neufassung der Verordnung erfolgt auch eine systematische Anpassung. Die Überschrift des zweiten Teils der Verordnung verdeutlicht die Funktion dieses zweiten Teils als Prüfungsordnung. Diese Systematik entspricht auch derjenigen anderer Prüfungsordnungen und ist in sich schlüssiger. Zugleich wurden die §§ 20 – 38 neu strukturiert in dem Sinne, dass sie sich jeweils an die zeitliche Abfolge der Abiturprüfung orientiert. Insgesamt wird die Prüfungsordnung damit verständlicher und wesentlich anwenderfreundlicher. Insoweit dient die Änderung der Rechtsklarheit.

In diesem Teil der Prüfungsordnung sind die Schülerinnen und Schüler „Prüflinge“. Daher wird nunmehr durchgehend der Begriff „Prüfling“ verwendet. Auch das trägt zur Normenklarheit und einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit bei.

Zu § 20 Absatz 1

Der bisherige § 20 und der bisherige § 21 Absatz 1 werden in einen neuen § 20 zusammengefügt, da die Regelungen inhaltlich und systematisch im Sachzusammenhang stehen. Dementsprechend ist auch die Überschrift des § 20 geändert.

Zu § 21 Absatz 1

Redaktionelle Klarstellung. Eine inhaltliche oder materielle Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 21 Absatz 2

Begriffliche Anpassung, s. Begründung zu § 5 Absatz 2.

Zu § 22 Absatz 2

Redaktionelle Klarstellung. Eine inhaltliche oder materielle Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 22 Absatz 5

Mit der Änderung werden auch Zertifikatskurslehrkräfte als Schriftführerin bzw. Schriftführer im Fachprüfungsausschuss zugelassen, wie dies schon bei Fachprüferinnen und Fachprüfern möglich ist. Diese Regelung führt zu organisatorischen Erleichterungen für die Schulen bei der Bildung von Fachprüfungsausschüssen.

Zu § 22 Absatz 7

Redaktionelle Präzisierung sowie Anpassung aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch beabsichtigt.

Zu § 23 Absatz 1

Folgeänderung zur Neustrukturierung.

Zu § 23 Absatz 2

Die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche oder materielle Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 23 Absatz 6 und 7

Mit der Änderung wird die bisherige Regelung auf alle Prüfungen, die mündliche und präsentative Anteile erhalten, auf diese Prüfungen erweitert.

Zu § 24 Absatz 1 und 2

Redaktionelle Klarstellung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch beabsichtigt.

Zu § 26 Absatz 1

Die Regelungsgegenstände der bisherigen § 28 Absatz 9 und des bisherigen § 6 Absatz 7 finden sich nach der Neustrukturierung der APO-GOSt in § 26 wieder, da sie hier inhaltlich und systematisch besser verortet sind.

Die Vorschrift ist aus Gründen der Rechtsklarheit umstrukturiert und neu formuliert. Zudem erfolgt eine Anpassung an die KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 07.07.1972 in der Fassung vom 06.06.2024, nach der 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen. Vertiefungskurse werden nicht bewertet und können somit nicht bei den 36 Kursen in Block I berücksichtigt werden.

Zu § 26 Absatz 2

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 28 Absatz 2 auf, ist jedoch aus inhaltlichen uns systematischen Gründen nunmehr hier verortet. Zudem berücksichtigt die Änderung, dass es nunmehr fünf Abiturfächer gibt. Die Vorschrift ist ferner um Regelungen zum Referenzfach des Projektkurses ergänzt.

Zu § 26 Absatz 3

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 28 Absatz 3 auf, ist jedoch aus inhaltlichen uns systematischen Gründen nunmehr hier verortet. Zudem ist die Vorschrift inhaltlich um Regelungen zum Projektkurs ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.

Zu § 26 Absatz 7

Zur Stärkung des grundständigen Faches Musik können instrumental- und vokalpraktische Kurse nicht mehr in ihrer bisherigen Form als Ersatz für Grundkurse in Musik in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Dadurch besteht an dieser Stelle kein Regelungsbedarf mehr. Die neue Funktion von instrumental- und vokalpraktischen Kursen als Vertiefungskurse wird durch eine Verwaltungsvorschrift zu § 6 geregelt.

Zu § 27 Absatz 1 und 2

Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 29 befindet sich aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOSt in § 27 und § 38, weil dieser dort jeweils inhaltlich

und systematisch besser verortet ist. Die Überschrift wurde neu gefasst, da die Gesamtqualifikation erst nach Zulassung und Abiturprüfung in § 38 feststeht und nunmehr im neuen § 38 geregelt wird. Die Vorschrift stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass zunächst die Bedingungen zur Zulassung zur Abiturprüfeng geregelt werden. Dies ist mit der Änderung auch sprachlich eindeutig, insoweit dient die Änderung der Rechtsklarheit.

Zu § 27 Absatz 3

Redaktionelle Klarstellung, der bisherige Rundungsbegriff war mathematisch unpräzise. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

Zu § 28 Absatz 1

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 21 Absatz 2 auf. Absatz 1 beinhaltet die grundsätzlichen Informationen zur Struktur der Prüfung (schriftlich, mündlich, Präsentation oder Kolloquium). Dies beinhaltet auch die erforderlichen Ergänzungen zum fünften Abiturfach. Satz 1 enthält zudem eine Präzisierung, wann zusätzlich mündlichen Prüfungen stattfinden. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch beabsichtigt.

Zu § 28 Absatz 2

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 21 Absatz 3 auf. Der neu angefügte Satz 3 war bisher Teil einer Verwaltungsvorschrift zu § 38 in seiner bisherigen Fassung. Systematisch und strukturell ist es sinnvoll alle spezifischen Regelungen zur Abiturprüfung im Fach Sport in einer Vorschrift auf VO-Ebene zusammenzuführen.

Zu § 28 Absatz 3

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 21 Absatz 4 auf und stellt klar, dass in den Fächern Kunst und Musik als zweitem bis viertem Abiturfach eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein kann. Die Einschränkung auf das zweite bis vierte Abiturfach ist notwendig, da für das fünfte Abiturfach die besonderen Regeln der §§ 35 und 36 gelten.

Zu § 29

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 22 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOSt inhaltlich und systematisch besser in § 29 verortet ist. Redaktionell sind die Schülerinnen und Schüler einheitlich und konsequent in diesem Abschnitt durch die Begrifflichkeit „Prüfling“ ersetzt worden. Ebenso erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Begrifflichkeit „Kernlehrpläne“. Satz 3 präzisiert, dass im ersten bis vierten Abiturfach die Kernlehrpläne maßgeblich sind. Satz 3 präzisiert, dass im fünften Abiturfach die spezifischen Regelungen der §§ 35 und 36 gelten.

Zu § 30 Absatz 1

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 37 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOSt inhaltlich und systematisch besser in § 30 verortet ist. Zudem sind redaktionell die Schülerinnen und Schüler einheitlich und konsequent in diesem Abschnitt durch die Begrifflichkeit „Prüfling“ und es erfolgt eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 30 Absatz 2

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 23 Absatz 1 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOSt inhaltlich und systematisch besser in § 30 Absatz 2 verortet ist. Im Übrigen wurde die Vorschrift aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 30 Absatz 3

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 23 Absatz 2 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOSt inhaltlich und systematisch besser in § 30 Absatz 3 verortet ist. Die Vorschrift wurde zudem aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 30 Absatz 4

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 23 Absatz 3 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOSt inhaltlich und systematisch besser in § 30 Absatz 2 verortet ist.

Zu § 31 Absatz 1 bis 5

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 24 Absatz 1 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOSt inhaltlich und systematisch besser in § 31 verortet ist. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.

Zu § 32

Der neue § 32 enthält eine Legaldefinition zur Abiturprüfung, als sogenannten Block II, und stellt klar, aus welchen Prüfungselementen die Abiturprüfung besteht. Die Änderung dient somit der Rechtsklarheit.

Zu § 33

Die Vorschrift greift die Regelungsgegenstände der bisherigen §§ 32, 33 und 34 auf und bündelt diese zu einer Vorschrift, weil die Vorschriften inhaltlich und systematisch damit besser verortet sind. Dabei sind die Regelungsgegenstände innerhalb der Vorschrift systematisch neu geordnet, indem sie sich an die zeitliche Abfolge der Abiturprüfung orientieren.

Redaktionell sind die Schülerinnen und Schüler in der Vorschrift einheitlich und konsequent in diesem Abschnitt durch die Begrifflichkeit „Prüfling“ ersetzt worden. Ebenso erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die neue Begrifflichkeit „Kernlehrpläne“. Zudem erfolgen in der gesamten Vorschrift unterschiedliche redaktionelle Präzisierungen.

In Absatz 6 erfolgt eine inhaltliche Präzisierung hinsichtlich der Lösungserwartungen bei zentral gestellten Klausuren.

In Absatz 6 bis 8 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung zum Rundungsbegriff, da dieser mathematisch unpräzise war. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Insgesamt tragen die weiteren Präzisierungen und redaktionellen Änderungen zur besseren Verständlichkeit und damit zur Rechtsklarheit bei.

Zu § 34 Absatz 1

Die Vorschrift des Absatzes 1 ist aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 34 Absatz 2 bis 11

Die Regelungsgenstände des bisherigen § 37 Absatz 3 bis 6 sowie des § 38 Absatz 1 und 4 bis 6 wurden innerhalb der Vorschrift systematisch neu geordnet, indem sie sich an die zeitliche Abfolge der Abiturprüfung orientieren.

In Absatz 3 entfällt der Hinweis auf das vierte Abiturfach, da die Regelung für alle mündlichen Prüfungen gilt.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass der oder die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die Prüfung leitet und die Fachprüferin oder der Fachprüfer diese durchführt. Zudem wird das Fragerecht auf alle Mitglieder der Prüfungskommission erweitert und die Rolle aller Kommissionsmitglieder gestärkt.

Absatz 11 greift den bisherigen Regelungsgegenstand des § 38 Absatz 5 auf und enthält spezifische Regelungen für das Fach Sport. Die Vorschrift verweist auf die bestehenden Sonderregelungen zu der schriftlichen Prüfung, die entsprechend Anwendung finden.

Im Übrigen enthält die Vorschrift weitere Präzisierungen oder redaktionelle Änderungen.

Insgesamt dienen die Änderungen der besseren Verständlichkeit und tragen zur Rechtsklarheit bei.

Zu § 35

Der neue § 35 verankert die Präsentationsprüfung als eine Variante, um die Prüfung im fünften Abiturfach zu absolvieren. Mit diesem neuen Prüfungsformat wird eine weitere studien- und berufsrelevante Prüfungsform unter den Abiturfächern eingeführt. Damit werden Kompetenzen prüfungsrelevant, die bisher bereits Gegenstand der Kernlehrpläne sind, aber im Abitur weniger prüfungsrelevant waren. Dieses Format ermöglicht es auch, über curriculare Grenzen hinausgehende Schwerpunktsetzungen eigenständig vorzunehmen. Kollaborative, kreative, kommunikative Kompetenzen und kritisches Denken (4K-Modell) sowie digitale Werkzeuge (inklusive Künstlicher Intelligenz) können bei der Prüfung in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Zu § 36

Der neue § 36 verankert die Besondere Lernleistung als eine Variante, um die Prüfung im fünften Abiturfach zu absolvieren. Die Besondere Lernleistung kann in Anbindung an einen Kurs oder als freie BLL ohne Kursanbindung erfolgen (vgl. § 17). Mit diesem neuen Prüfungsformat wird ebenfalls eine weitere studien- und berufsrelevante Prüfungsform unter den Abiturfächern gestärkt, die bislang nicht oder nur wenig prüfungsrelevante Kompetenzen der Kernlehrpläne relevant werden lässt. Dieses von den Prüflingen besonders gestaltbare Format ermöglicht es, unabhängig von curricularen Vorgaben Schwerpunktsetzungen eigenständig vorzunehmen. Kollaborative, kreative, kommunikative Kompetenzen und kritisches Denken (4K-Modell) sowie digitale Werkzeuge (inklusive Künstlicher Intelligenz) können bei der Prüfung in besonderem Maße berücksichtigt werden (4K-Modell). Auch außerhalb von Schule erworbene und unter Beweis gestellte Kompetenzen können unter Nutzung der Besonderen Lernleistung zum Prüfungsgegenstand und Teil der Abiturprüfung als fünftes Fach werden.

Zu § 37 Absatz 1

Folgeänderung zur Einführung des fünften Abiturfachs.

Zu § 37 Absatz 2

Folgeänderung zur Umstrukturierung.

Zu § 37 Absatz 6

Redaktionell werden „Schülerinnen und Schüler“ einheitlich und konsequent in diesem Abschnitt durch die Begrifflichkeit „Prüfling“ ersetzt. Zudem Folgeänderung zur Umstrukturierung.

Zu § 38

Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 29 Absatz 2 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOSt inhaltlich und systematisch besser in § 38 verortet ist.

Die Gesamtqualifikation errechnet sich aus den Ergebnissen des Block I und Block II. Daher werden die Regelungen zur Gesamtqualifikation systematisch konsequent – nach den Regelungen zu Block I (3. Abschnitt) und Block II (4. Abschnitt) – in diesem 5. Abschnitt des zweiten Teils verortet.

Die gesamte Vorschrift zur Gesamtqualifikation ist aus Gründen der Rechtsklarheit zur besseren Verständlichkeit umstrukturiert und umformuliert. Sie ist zudem an die Abiturprüfung mit fünf Fächern angepasst. Die Regelungen zur Abiturprüfung mit vier Fächern sind entsprechend aufgehoben.

Zu § 39 Absatz 1

Die Vorschrift ist redaktionell an die neue Struktur der Abiturprüfung angepasst und verweist auf § 32. Die Vorschrift dient zudem der Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt die Prüfungsergebnisse festgestellt werden.

Zu § 39 Absatz 2 bis 4

Redaktionell sind die Schülerinnen und Schüler einheitlich und konsequent in diesem Abschnitt durch die Begrifflichkeit „Prüfling“ ersetzt worden.

Zu § 40

§ 40 entspricht dem bisherigen § 41.

Zu § 41

Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 40 befindet nach der Neustrukturierung der APO-GOSt nunmehr in § 41, da dieser inhaltlich und systematisch hier besser verortet ist.

Zu § 42 Absatz 1

§ 42 Absatz 1 enthält redaktionelle Anpassungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen. In Nummer 4 erfolgt eine Folgeänderung zu § 11 hinsichtlich der Terminologie sowie der Kursstruktur

Zu § 42 Absatz 2

Redaktionelle Präzisierung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Zu § 42 Absatz 3

Folgeänderung zu § 11, die die neue Kursstruktur berücksichtigt und redaktionelle Anpassung aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.

Zu § 44 Absatz 3

s. Begründung zu § 39 Absatz 2.

Zu § 45

Die Vorschrift enthält die notwendigen Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten sowie eine Übergangsregelung.